

und Verbreitung und der großen Zahl einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen ein wenig knapp (Rz. 858 bis 889). Darüber hinaus sind die Schwerpunkte recht eigenwillig gesetzt: Einer ganzen – akademischen – Seite über Verbraucherdarlehen per „Online-Auktions-Vertrag“ (Rz. 885 bis 889) steht ein kurzer Absatz über die unlängst vom BGH (BGH v. 3.11.2004 – VIII ZR 375/03, CR 2005, 53 ff. mit Anm. *Wiebe* u. *Stern*) geklärte Streitfrage des fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts des Verbrauchers gegenüber (Rz. 882).

Trotz dieser kleinen (und einiger weiterer) Kritikpunkte: Wer Antworten auf vertragsrechtliche Fragen des E-Commerce sucht, kommt an *Cichon* nicht vorbei. Auf die dritte Auflage, die sich gewiss noch deutlicher von dem ursprünglichen Dissertationsformat entfernen wird, darf man gespannt sein.

RA Niko Härting, Berlin.

Jan Andreas Zecher

Zur Umgehung des Erschöpfungsgrundsatzes bei Computerprogrammen

Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2004, 288 S., 59 €.

Das Buch handelt von der wohl wichtigsten Schnittstelle zwischen Urheberrecht und Software. Wer Software vertreibt, will wissen, wie viel an Rechten er weggibt, wie er sich gegen Mehrfachnutzungen sichern kann, ob er die Nutzung der Software beschränken kann usw. Der Autor hat nicht den Ehrgeiz, die ganz neue, ganz große Theorie zu diesen Fragen aufzustellen; das wäre auch verfehlt. Zu vielgestaltig sind die Erwägungen, die hier anzustellen sind. Ziel des Buches ist es, den Streitgegenstand klar, analytisch und mit umfassenden Nachweisen der Rechtsprechung und Literatur darzustellen. Dies ist vollständig erreicht; das Buch ist ein gutes und wichtiges Buch. Wer tiefer in die Fragen eindringen will, als es ein Kommentar erlaubt, braucht es.

Die Ergebnisse sind allerdings für die Softwareindustrie einschneidend und ermühtend: nichts geht. Nachträglich liest man den Buchtitel programmatisch: Der Erschöpfungsgrundsatz, wo-

nach der Urheber das Werk mit der ersten körperlichen Transaktion aus der Hand gibt, soll unumgebar sein.

Hier beginnt vorsichtiger Einspruch. Ist nicht doch die Praxistauglichkeit der Ergebnisse zu bedenken? Der Autor weiß für das Softwarehaus, welches im Rahmen der Pflege dem Kunden stets das vollständige Programm im neuen Stand auf CD zur Verfügung stellt, keine Hilfe, wenn dieser Kunde die alte Original-CD weiterverkauft. Ein Rekurs auf das urheberrechtliche Grundprinzip der fairen Partizipation hätte manche Wertungen anders ausfallen lassen können und sollen. Dass die §§ 69a UrhG europäisches Urheberrecht sind, lässt auch die Frage aufkommen, wie andere Länder mit der von der nationalen Umsetzung weitgehend unabhängigen Fragestellung umgehen.

Stricken wir nicht allzu unbeirrt unseren altdeutschen Urheberrechtsstrumpf weiter bis hin zur Unbelehrbarkeit darüber, dass das Wort „Zweckübertragung“ falsch ist? Vielleicht sind das Fragestellungen, die über das in einer Dissertation Machbare hinausgehen.

Während bürgerlich-rechtliche Fragen am Rande des Themas (z.B. die Einbeziehung von Veräußerungsbeschränkungen in AGB; die Vereinbarung nachträglicher Veräußerungsbeschränkungen) sehr breit erörtert werden, fällt das interessante und praxisrelevante Thema des unkörperlichen Vertriebs von Software arg kurz aus. Auch hier mag man die Ergebnisse des Autors nicht tragen, die zu guten Teilen auf seiner Auffassung beruhen, eine Vervielfältigungshandlung seitens des Softwarehauses liege auch dann vor, wenn der neue Programmstand dem Kunden nur zum Abruf zur Verfügung gestellt werde. In der Konsequenz wäre so das Partizipationsinteresse des Softwarehauses inakzeptabel beiseite geschoben; man müsste gar nach dem Gesetzgeber rufen.

Solche inhaltlichen Auffassungsunterschiede schmälern den Nutzen dieser klaren, das Material sehr sorgfältig aufbereitenden Arbeit nicht. Das Lektorat hätte für ein Stichwortverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis sorgen müssen.

RA Prof. Dr. Michael Bartsch, Karlsruhe.

Eric Hilgendorf/Thomas Frank/Brian Valerius

Computer- und Internetstrafrecht

Berlin (Springer Verlag) 2005, 224 S., 24,95 €.

Das Werk ist ein hilfreicher Einstieg in die Materie des Computer- und Internetstrafrechts. Während sich zu zivilrechtlichen Fragestellungen des Internetrechts bereits eine Vielzahl von Arbeiten findet und auch die meisten Kompendien dort ihren Schwerpunkt legen, beschränken sich *Hilgendorf, Frank* und *Valerius* auf die strafrechtlichen Aspekte des Informationsrechts. Ihrem Verständnis zufolge betrifft das Computerstrafrecht sämtliche Straftaten, „die im Zusammenhang mit einem einzelnen Rechner stehen“, ganz gleich, ob der Computer dabei Tatmittel oder -ziel ist. Dieses sehr weite Feld wird trotz des knappen Werkumfangs bemerkenswert gut abgedeckt.

Zunächst ordnen die Autoren den Themenbereich in den verfassungsrechtlichen Kontext ein und beleuchten die internationalen Bemühungen, der meist grenzüberschreitenden Delikte strafprozessual Herr zu werden. Sodann behandeln sie (S. 35–57) das eigentliche Computerstrafrecht, um nachfolgend auf das Internetstrafrecht (S. 61–206) einzugehen. Letzteres wird als – freilich sehr bedeutender – Unterfall des Computerstrafrechts angesehen. Daher widmen die Autoren diesem Teil mehr als die Hälfte ihres Werkes und untergliedern ihn in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil.

Während der computerstrafrechtliche Komplex im Rahmen der Behandlung des § 263a StGB wenig Überraschendes bietet, der Vollständigkeit halber jedoch abgehandelt wird, vermögen die Bearbeiter im Bereich der Fälschung von Urkunden „im Computer“ ihre technischen Kenntnisse unter kritischer Auseinandersetzung mit der Gesetzeslage anschaulich einzubringen. Hier – wie im gesamten Buch – stellen sie zunächst die rechtlichen Grundlagen vom Allgemeinen zum Besonderen dar und behandeln anschließend exkursorisch einzelne computerspezifi-

sche Handlungsweisen. So folgt in diesem Kontext beispielsweise die rechtliche Einordnung der Fälschung von E-Mail-Absenderadressen, wie sie beim „Spamming“ eine große Rolle spielt, das „Knacken“ von Pay-TV-Angeboten sowie das sog. URL-Spoofing. Bei Letzterem werden die Adresszeilen des Browsers verfälscht und dem Nutzer etwa suggeriert, er sei auf einer vertrauenswürdigen Web-Seite. Ebenso wird das Einschleusen von Viren und trojanischen Pferden sowohl technisch verständlich dargestellt als auch juristisch fundiert abgehandelt.

Im Anschluss wenden sich die Verfasser den Internetspezifika des Computerstrafrechtes zu. Vorab widmen sie sich der Problematik der nationalen Zuständigkeit bei dieser Art von Distanzdelikten. Wiederum von allgemeinen Grundsätzen ausgehend, entwickeln sie einen tragfähigen Ansatz zur Einordnung dieser Taten. Im Allgemeinen Teil des Internetstrafrechtes stellen sie überblicksartig die drohende Strafbarkeit des Providers dar, dem oftmals die (versehentliche) Verbindung mit fremdem rechtswidrigem Gedanken gut angelastet wird. Dieser Aspekt ist vor allem für Praktiker von hoher Bedeutung. Der Besondere Teil schließlich befasst sich zunächst mit der möglichen strafbaren Verbreitung von Inhalten wie Pornographie, extremistischer Propaganda sowie Glücksspielen. Nach der Behandlung urheberrechtlicher Fragen folgt die Auseinandersetzung mit dem allgemeinen Schutz von Daten. Hier findet sich eine Erläuterung des § 202a StGB. Es schließt sich eine Rubrik „Sonstige Computer- und Internetdelikte“ an. Diese sonstigen Delikte vermochten die Autoren nicht in die obige Systematik zu fassen, sie sind jedoch von hoher praktischer Relevanz, wie etwa das „Spamming“, und verdienen daher Berücksichtigung.

Insgesamt überzeugt das Werk weniger durch dogmatische Tiefe. Dies war bei Berücksichtigung der äußeren Gegebenheiten jedoch auch sicher nicht das Ziel: Eine tieferschürfende Auseinandersetzung ist auf so beschränktem Raum bei dieser Fülle von Handlungsformen kaum möglich. Das Buch führt vielmehr in das Computerstrafrecht ein und bietet einen nahezu vollständigen

Überblick über das Gebiet. Es stellt dabei die praktischen Gegebenheiten und Vorgänge auch für den technisch weniger versierten Juristen verständlich dar, wobei auf Grund der stets präzise angegebenen Literatur eine weiterführende Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten jederzeit möglich ist.

*Wissenschaftlicher Angestellter
Ralf Dietrich, Tübingen.*

Jan Kaestner

Missbrauch von Immaterialgüterrechten – Europäische Rechtsprechung von Magill bis IMS Health

Information und Recht Bd.53, München (Verlag C.H. Beck) 2005, XXXVI & 284 S., 44 €.

Bei der zu besprechenden Arbeit handelt es sich im Wesentlichen um eine Dissertation, die im WS 2003/04 von der Universität Münster angenommen wurde. In der Studie wurden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zur Problematik des Immaterialgüterrechtsmissbrauchs auf dem Stand von Anfang 2004 umfassend berücksichtigt. Die nach Abschluss des Promotionsverfahrens ergangene *IMS-Health*-Entscheidung des *EuGH* vom 29.4.2004 wurde vom Verfasser nachträglich eingearbeitet (s. insbesondere S.267 ff.). Das Werk enthält leserfreundliche Inhalts- und Sachverzeichnisse, verschiedene Zusammenfassungen der Ergebnisse der Untersuchung, Schaubilder sowie „Zehn Thesen zum Immaterialgüterrechtsmissbrauch nach den *Magill*-Entscheidungen“ (S.263 ff.).

Kaestner hat sich mit seiner auf die in einem mehrjährigen Zeitraum ergangenen *Magill*-Entscheidungen nationaler Gerichte, der *Europäischen Kommission*, des *EuG* sowie des *EuGH* fokussierten Untersuchung eine schwierige Aufgabe gesetzt. Wenngleich diese Entscheidungen eine – etwas übertrieben – als beispiellos angesehene literarische und rechtspolitische Kontroverse ausgelöst haben, konnte „*Magill*“ angesichts seiner damals weitgehend solitären Stellung im *case law* der Ge-

meinschaftsgerichtsbarkeit nicht viel mehr als eine Momentaufnahme zu Fragen des Missbrauchs des Urheberrechts sein. In der Tat war denn auch erst das Jahr 2004 insoweit ein „bewegtes Jahr“ (*Van Empel*, NJB 2005, 730) mit einer Vielzahl neuer europäischer Entscheidungen zur Kollision von Kartellrecht und geistigem Eigentum, die erneut in der Literatur ein lebhaftes Echo fanden (so zuletzt *Geradin*, CMLR 2005, 1519; *Gaster*, CR 2005, 247; *Heinemann*, IIC 2005, 63, *Vinje/Dodoo*, CRi 2005, 97).

Umso lobenswerter ist daher das von *Kaestner* präsentierte Ergebnis. Gut gegliedert, in klarer Sprache und mit wissenschaftlichem Tiefgang führt er nach einem Vorspann zur Dogmatik der Immaterialgüterrechte (S.5 ff) zunächst in die Problematik ein (S.15 ff) und beschäftigt sich „quer Beet“ mit den in der gesamten Rechtsordnung verstreuten deutschen Regelungen des Immaterialgüterrechtsmissbrauchs (S.23–44). Bei den europäischen Grundlagen verweist er weitgehend auf *Heinemann* (Immaterialgüterschutz in der Rechtsordnung, Habilitation, München 2002, 189 ff.) und übersieht bei seiner eigenen Zusammenstellung des „acquis communautaire“ im Bereich des Urheberrechts sowie der gewerblichen Schutzrechte eigentlich nur die Geschmacksmusterrichtlinie 98/71/EG (S.10). In einem ersten Fazit konstatiert er, dass „wie im deutschen Recht (...) eine umfassende Interessen- und Güterabwägung im Einzelfall erforderlich zu sein scheint“ (S.45). Diese These wird zur Richtschnur für den weiteren Gang seiner Untersuchung, denn der Autor will die ihm überholt anmutende Bestand-Ausübungs-Regel der *EuGH*-Rechtsprechung zum „spezifischen Gegenstand des Schutzrechts“ durch einen Interessenabgleich im Einzelfall unter Heranziehung der Leitprinzipien der Art.3f. EGV ablösen (S.102 ff., 207 f.).

In einem 2. Teil (S.47–70) umreißt *Kaestner* Gang und Inhalt der *Magill*-Verfahren vor dem irischen *High Court*, der *Kommission*, dem *EuG* sowie dem *EuGH*. Hieran schließt sich als 3. Teil eine Entscheidungsanalyse an, die zusätzlich zur Prüfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gem. Art.82 EGV auch einen mög-